



Satzung des MTV Auhagen e. V.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
§ 4 Gliederung des Vereins	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge	4
§ 8 Stimmrechte	5
§ 9 Ehrenmitglieder	5
§ 10 Vereinsorgane	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Vorstand	7
§ 13 Amtsdauer des Vorstandes	8
§ 14 Abteilungen	8
§ 15 Sparten	8
§ 16 Ausschüsse	9
§ 17 Kassenprüfung	9
§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung	9
§ 19 Datenschutz	9
§ 20 Bekanntmachungen	10
§ 21 Inkrafttreten	10
Sonstiges	10



Präambel

In der Satzung ist bei Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt. Gemeint sind in diesen Fällen immer Personen jeglichen Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Männerturnverein Auhagen e. V.". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Stadthagen unter der laufenden Nummer 604 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Auhagen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und Kosten. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Ehrenamtlich tätige Personen können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes e. V., des Landes-SportBundes Niedersachsen e. V. und des KreisSportBundes Schaumburg e.V. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
2. Die Abteilungen und Sparten sind, soweit erforderlich, zusätzlich den entsprechenden Fachverbänden angeschlossen.



§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen und Sparten, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

1. Abteilungen können von einem selbstgewählten Abteilungsleiter, Stellvertreter und weiteren Mitgliedern geführt werden. Abteilungen unterstehen vollständig dem Verein.
2. Sparten werden von einem selbstgewählten Spartenleiter, Stellvertreter und weiteren Mitgliedern geführt. Die Sparten regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Wahlen der Spartenversammlung und die Zusammensetzung der Spartenvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, sofern die Sparte keine Regelungen in ihrer eigenen Satzung getroffen hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
4. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Der monatliche Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und deren



Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Innerhalb der Abteilungen und Sparten können andere Beiträge und Abgaben beschlossen werden.
3. Wer einen Beitrags- oder Abgabenzahlungsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand von mehr als einem Jahresbeitrag hat, kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen ausgeschlossen werden.

§ 8 Stimmrechte

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ebenso kann die Mitgliederversammlung Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin ist 4 Wochen vorher vom Vorstand bekannt zu geben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim (Aschenweg 26 in Auhagen) vorzunehmen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - a) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder von den Mitgliedern eingebracht und aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin



- b) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
 - c) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - k) Beschlussfassung über Anträge
5. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. In der Regel finden Wahlen offen statt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
 - c) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Versammlungsleiter
 - den Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder



- die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- e) Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
6. Stimmrecht und Wählbarkeit
- a) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
 - b) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Ihm gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Sportwart
 - e) der Schriftwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von dem Schriftführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der KassenwartDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich zulässig, dies gilt nicht für mehrere Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (siehe Ziffer 4).



6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte einzustellen.
8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telekommunikationskosten.
9. Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und diese bei dem Registergericht anzumelden.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sollte jährlich versetzt stattfinden.

§ 14 Abteilungen

1. Die einzelnen Abteilungen können selbstständig einen Abteilungsleiter wählen, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. Sie regeln selbstständig interne Angelegenheiten. Sie organisieren die Teilnahme an Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.
3. Die Abteilung kann eine selbstständige Kasse führen.

§ 15 Sparten

1. Spartenleiter werden innerhalb der Sparte selbstständig gewählt. Das Wahlergebnis wird in der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
2. Die Sparten mit ihrem Vorstand führen ihre internen Angelegenheiten selbstständig in eigener Verantwortung durch.
3. Die Sparte führt eine selbstständige Kasse.
4. Die Sparte kann eine eigene Satzung haben (in Verbindung mit § 4 Nr. 2).



§ 16 Ausschüsse

Ausschüsse können je nach Bedarf entweder vom Vorstand gebildet oder von der Mitgliederversammlung gewählt oder vorgeschlagen werden.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Hierbei ist zu beachten, dass sich die beiden Jahre aus Gründen der Kontinuität überlappen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei der Feststellung von Unstimmigkeiten ist unverzüglich dem 1. Vorsitzenden Mitteilung zu machen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf lediglich der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Auhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:



- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn mehr als 10 Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Ausgenommen sind Trainer, Anleiter und Gruppenleiter.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen

1. postalisch
2. per E-Mail
3. per Aushang im Schaukasten am Vereinsheim (Aschenweg 26, Auhagen)
4. auf der Homepage des Vereins und/oder der jeweiligen Sparte.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.06.2022 beschlossen worden und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Sonstiges

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.